

# Bezirksregierung Detmold

## Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet

### „Ziegenberg“

in der Gemeinde Borchten, Kreis Paderborn

vom 6. September 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20, 34 Abs. 1, 48 c und § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes NordrheinWestfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

#### § 1

#### Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 2,74 ha große Gebiet „Ziegenberg“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als Teil des FFH-Gebietes „Ziegenberg“ (DE-4318-301) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), geändert durch die Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S.42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen: **Gemeinde**

#### **Borchten Gemarkung Nordborchten,**

**Flur 7**, Flurstücke 86, 91, 95, 96, 921 tlw., 1064 tlw., 1073 tlw. und 1107. Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
  - im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)
- gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold

b) bei der Kreisverwaltung Paderborn während der Dienststunden eingesehen werden.

## § 2

### **Schutzzweck und Schutzziel**

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten am südostexponierten, auslaufenden und teilweise felsigen Hang des Ziegenbergs sowie in dem strukturreichen Abschnitt der Lohme; das geschützte Gebiet ist Teil eines vielfältigen und baumartenreichen Laubwaldkomplexes im Naturraum Paderborner Hochfläche, der sich durch ein außergewöhnlich vollständiges Arteninventar teilweise sehr seltener Laubwaldgesellschaften mit einer Häufung kontinentaler Pflanzenarten an ihrer nördlichen Verbreitungsgrenze auszeichnet; der Hangwald geht kontinuierlich über in die Aue der Lohme, deren wasserpflanzenreicher Lauf von feuchten Hochstaudenfluren und Auwaldstadien gesäumt ist; auf dem aus natürlichen Kalk-Klippen gebildeten Ziegenberg bereichern darüber hinaus die Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation die gebietstypische Struktur- und Artenvielfalt;

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie;

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensräume):

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, Natura 2000-Code 9130),
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion, Natura 2000-Code 9150),
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Alnion, Prioritärer Lebensraum, Natura 2000-Code 91E0),
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Natura 2000-Code 3260);

darüber hinaus dient das Gebiet dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*),
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

sowie der folgenden vorkommenden Vogelarten, auf die sich Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
  - Neuntöter (*Lanius collurio*),
  - Rotmilan (*Milvus milvus*),
  - Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
  - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und
  - Grauspecht (*Picus canus*);
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen, insbesondere die wärmeliebenden Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit ihrer standörtlich bedingten Variationsbreite und ihren verschiedenen Entwicklungsphasen einschließlich ihrer Alt- und Totholzphase, ihrer Vorwälder, Gebüsche und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.
- Für das Fließgewässer mit Unterwasservegetation besteht das langfristige Ziel in der Erhaltung und Verbesserung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna vor allem durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit, durch die Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen, durch die Regelung von Freizeitnutzungen und durch die Abstimmung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit den Schutzziele.
- Der Einfluss einer naturnahen Überflutungsdynamik, auch als Voraussetzung für autotypische Reliefbildungen wie Flutmulden und Prallhänge sowie für Biotopkomplexe mit feuchten Hochstaudenfluren und Sukzessionsstadien zum Auwald, soll erhöht werden, indem naturnahe Fließgewässerabschnitte und Überschwemmungsflächen gesichert und wiederhergestellt bzw. zurückgewonnen werden.
- Als Beitrag zur Stärkung der herausragenden überörtlichen Biotopverbundfunktion der Fließgewässer Lohme und Alme und ihrer Auen sollen in dem geschützten Gebiet die ökologischen Vernetzungen in der Aue der Lohme und zu ihrem Umland verbessert werden.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. die Flächen zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- c) das Betreten und Befahren zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung;
- d) das Betreten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
- e) das Betreten und Befahren für behördliche Überwachungsaufgaben;
- f) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume und Arten nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in der jeweils gültigen Fassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen definierten Anlagen einschließlich Jagdkanzeln;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Anbringen von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem Schutz der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 b dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
4. Leitungen und Anlagen aller Art, einschließlich solcher für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, sowie Zäune und andere Einfriedungen neu anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- b) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune;

5. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben
  - a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
  - b) die Entnahme sowie der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - c) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
  - d) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier und sonstigen Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester und sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß von § 5 dieser Verordnung;
9. Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, Tiere auszusetzen oder fischereilichen Besatz vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen, zu angeln, zu baden, das Gewässer zu befahren oder andere Freizeit- und Sportaktivitäten auszuüben sowie Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;  
unberührt von diesem Verbot bleibt der jagdlich erforderliche Einsatz brauchbarer Jagdhunde;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge für die forstliche Standorterkundung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. Dünge-, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle, Festmist, Silage, Heu oder Stroh zu lagern oder auszubringen;
17. die Gestalt der Lohme und ihrer Ufer zu verändern, Viehtränken anzulegen, die Lohme fischereilich zu nutzen, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;  
unberührt von diesem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen sowie Brachen, Raine oder Hochstaudenfluren umzubrechen oder umzuwandeln.

#### § 4

#### **Waldbauliche Regelungen**

- (1) Für dieses Gebiet wird von der zuständigen Forstbehörde ein Sofortmaßnahmenkonzept oder ein Waldpflegeplan aufgestellt. Das Sofortmaßnahmenkonzept bzw. der Waldpflegeplan stellt die Grundlage der Waldentwicklung im Hinblick auf den in § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele dar und erfüllt in seinem Gültigkeitsbereich die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes.
- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
  1. Nadelgehölze sowie Robinie, Grauerle, Blasenspiere und andere Gehölzarten, die nicht zur natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes gehören, einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern sowie Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten zu verwenden;
  2. Kahlhiebe oder Lichthauungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche innerhalb von 3 Jahren durchzuführen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
  3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;

unberührt von diesem Verbot bleiben a) notwendige Maßnahmen in Kalamitätsfällen im Einvernehmen mit der unteren

Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;

- b) die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zur Kompensation von Säureeinträgen nach Bodenuntersuchung, außerhalb der Vegetationszeiten und außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen.
- (3) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind insbesondere in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, vorrangig Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Erhaltung geeigneter Bäume möglich. Im Wald ist liegendes Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Die zum Erhalt geeigneten Altbäume werden im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. Waldpflegeplan dargestellt.
- (4) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft Vorrang einzuräumen. Spontan auftretende lebensraumtypische Strauch- und Pionierbaumarten werden nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert.

## § 5

### **Jagdliche Regelungen**

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten, Wildfütterungen einschließlich Kurrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen anzulegen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwildichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

## § 6

### **Vertragsnaturschutz**

Über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere gemäß § 48 c Abs. 2 LG zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

## § 7

### **Nicht betroffene Tätigkeiten**

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Paderborn als untere Landschaftsbehörde, im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich

der auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 9**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
  1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
  5. Wald rodet,
  6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

## **§ 11**

### **Aufhebung bestehender Schutzverordnungen**



Im Geltungsbereich dieser Verordnung wird mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Paderborn vom 31.03.1970 (Abl. Krs. Pb. 1970, Nr. 22, S. 1-5) aufgehoben.

## § 12

### **Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 13 **In-Kraft-Treten**

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 32 Abs. 1 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren.

Detmold, den 06.09.2004 Az.: 51.30 -

713

Bezirksregierung Detmold Höhere  
Landschaftsbehörde Wiebe